

# BVG-Vorsorge 2019

## Plan B4.1

### Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 21'330. Dabei sind zu versichern:

- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

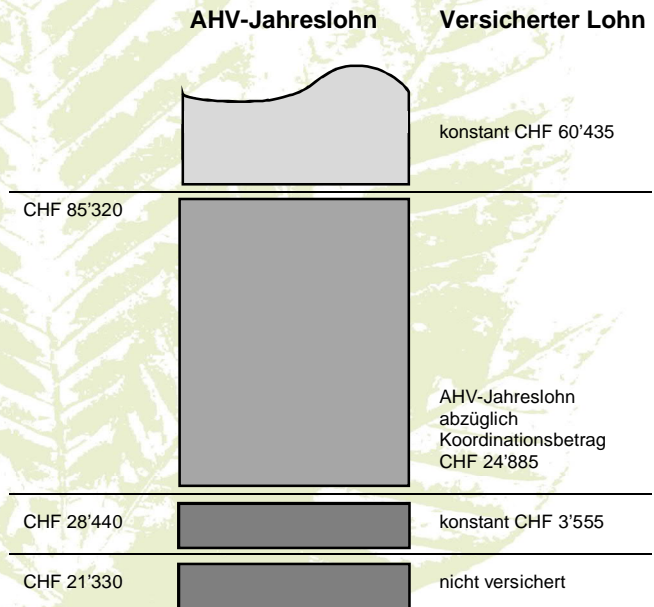
### Versicherter Jahreslohn

Bei einem AHV-Lohn von CHF 85'320 und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 60'435.

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 28'440 und CHF 85'320 entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 24'885.

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 21'330 und CHF 28'440 beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'555.

Beitrag = versicherter Jahreslohn x Beitragssatz plus CHF 60



### Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen. Zusätzlich werden pro Police jährlich CHF 60 in Rechnung gestellt. Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

### Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor und werden an die Leistungen der Pensionskasse angerechnet. Alle Personen (auch Selbständigerwerbende) haben sich gegen Unfall zu versichern.

# BVG-Vorsorge 2019

## Vorsorgeleistungen

<b>Leistungen</b>	<b>Plan B4.1</b>
-------------------	------------------

### Im Alter

Altersrente	Bemessung Altersrente siehe unten, Kapitalbezug unter einer Ankündigungsfrist möglich
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind

### Bei Invalidität

Invalidenrente	40% des versicherten Lohnes
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit

### Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird

### Beitragssätze in % des versicherten Lohnes, zzgl. Verwaltungskosten\*

Alter**	18-24	25-34	35-44	45-54	55-60	61-64/65
Altersgutschriften	-	8.00%	11.00%	16.00%	19.00%	19.00%
Risikobeiträge	0.40%	1.26%	2.50%	3.88%	3.91%	1.98%
<b>Total-Beitrag</b>	<b>0.40%</b>	<b>9.26%</b>	<b>13.50%</b>	<b>19.88%</b>	<b>22.91%</b>	<b>20.98%</b>

\* Fixe Verwaltungskosten pro Police CHF 60.

\*\* Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Die Beitragskomponenten zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten werden vollumfänglich von der Pensionskasse getragen.

### Bemessung der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist vom Beitrittsalter, von der Höhe des versicherten Lohnes, von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung, weiteren reglementarischen Einmaleinlagen, vom Zinssatz und vom Rentenumwandlungssatz.